



## **Satzung**

### **über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Butjadingen**

vom 13.03.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2004

#### **§ 1 – Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde wird eine Frauenbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr.

Sie kann von ihm aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abberufen werden.

#### **§ 2 – Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinde

betreffen.

Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Frauenbeauftragten übertragen werden.

#### **§ 3 – Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

#### **§ 4 – Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge über den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

#### **§ 5 – Beteiligungsrechte**

Der Bürgermeister hat die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalangelegenheiten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

#### **§ 6 – Öffentlichkeitsarbeit**

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Butjadingen vom 13.12.1995 außer Kraft.